

Neues Familienrecht in der DDR

I

Das am 1. 4. 1966 in Kraft getretene Familiengesetzbuch (FGB) der DDR ¹⁾ bringt eine Entwicklung zum vorläufigen Abschluß, die 1945 begann, als sowjetische Truppen Mitteldeutschland besetzten. Entgegen verbreiteter Vorstellung hat Mitteldeutschland nicht einfach eine Rezeption sowjetischen Rechts erlebt. Von den Maßstäben ausgehend, die der Marxismus für die Funktion einer Familie in einer sozialistischen Gesellschaft setzt, hat sich vielmehr ein Rechtssystem herausgebildet, das durchaus eine gewisse Eigenständigkeit beansprucht ²⁾. Rückblickend lassen sich drei Etappen auf dem Wege zu dem jetzt kodifizierten Familienrecht unterscheiden.

In der ersten Periode, die von der Besetzung Mitteldeutschlands durch die Sowjets bis zur Gründung der DDR reicht, spielten bürgerlich-liberale Vorstellungen aus der Weimarer Republik die führende Rolle. Insbesondere auf den Gebieten der Gleichberechtigung der Ehefrau und des Schutzes des unehelichen Kindes und seiner Mutter wurde ein liberales Reformprogramm durchgeführt. Die Verfassung von 1949 verkündete die Emanzipation der Frau und die Gleichstellung des unehelichen Kindes ³⁾. Zugleich ging sie jedoch über diese „bürgerlichen“ Forderungen hinaus, indem sie in Art. 18 Abs. 5 die Schaffung von Einrichtungen verlangte, die gewährleisten sollten, daß die Frau ihre Aufgaben als „Bürgerin und Schaffende“ mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren könne.

Die Entwicklung in der zweiten Periode, die von 1950 bis 1954 dauerte, ließ das Bestreben des Regimes erkennen, die Stellung der Frau in der Gesellschaft genauer zu bestimmen. Man postulierte die soziale und ökonomische Unabhängigkeit der Frau und stellte sich die Aufgabe, das Familienrecht dem ideologischen Leitbild anzunähern, wonach allein die berufstätige, in den Produktionsprozeß eingegliederte Frau voll emanzipiert ist. Dieser Gedanke kam vor allem in § 15 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950 ⁴⁾ (Recht der Ehefrau auf eigene Betätigung in Beruf und Gesellschaft ohne Willen des Mannes), in der gegenseitigen

1) GBl. I 1966 S. 1.

2) S. a. S. Simitis, Die Entwicklung des Familienrechts in der SBZ, in: Die Lage des Rechts in Mitteldeutschland, Ringvorlesung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg/Br., 1965, S. 53 ff (56).

3) Art. 7 und 33 der Verfassung der DDR.

4) GBl. I S. 1037.

Unterhaltspflicht der Ehegatten und in jener Regelung zum Ausdruck, wonach im Falle des Getrenntlebens und der Scheidung sich jeder Ehegatte unabhängig von der Frage des Verschuldens grundsätzlich durch seine ihm zumutbare Arbeit zu erhalten hat⁵⁾.

In der nächsten Phase, die mit dem Familiengesetzbuch-Entwurf von 1954⁶⁾ und der Eheverordnung von 1955⁷⁾ begann, wurde das Steuer wenn nicht herumgeworfen, so doch in eine andere Richtung gelenkt. Die Familie wurde wieder aufgewertet, allerdings nicht in restaurativem Sinn, sondern in der Richtung, die der Politik der SED entsprach. Die gesellschaftspolitische Bedeutung der Familie wird in den Vordergrund gestellt, der erzieherische Charakter des sozialistischen Rechts betont. Vor allem anderen hat die Familie die Aufgabe, der Entwicklung der Ehegatten und der Erziehung der Kinder zu wertvollen Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft zu dienen. Sie erhält damit einen politisch-institutionellen Charakter und wird funktional verstanden im Hinblick auf die ihr vom Regime zugeordnete Rolle im System der sozialistischen Moral. An dieser Schwerpunktverlagerung hielt das Regime auch in der Familienrechtsdiskussion fest, die im Frühjahr 1965 mit der Vorlage eines neuen FGB-Entwurfs⁸⁾ eingeleitet wurde.

Das neue, am 20. 12. 1965 von der Volkskammer beschlossene Gesetz bekennt sich bewußt zur positiven Funktion der Familie in der SED-gelenkten „sozialistischen Gesellschaft“. Durch den Strukturwandel in der Zonenwirtschaft („Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse“), den Bau der Mauer und die Einbeziehung der Frauen in den Arbeitsprozeß waren Tatsachen geschaffen, die es dem Regime an der Zeit erscheinen ließen, ein Familiengesetzbuch zu verabschieden, das der „Erkenntnis der Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der Familie unter den Bedingungen des Sozialismus“⁹⁾ entsprechen soll.

II

Charakteristisch für die weitgesteckten Ziele des FGB sind die breiten grundsätzlichen Ausführungen, die das Gesetz enthält. Nicht nur die Präambel ist umfangreicher als sonst üblich. Der erste Teil des aus sechs Teilen mit insgesamt 110 Paragraphen bestehenden Gesetzestextes besteht überhaupt nur aus „Grundsätzen“, die Richtlinien für das Verhältnis der Familie zum Staat und zur Gesellschaft sowie für die Gestaltung der familiären Beziehungen aufstellen, außerdem die staatlichen Organe (§ 4) verpflichten, Ehegatten und Eltern bei der Entwicklung sozialistischer Familienbeziehungen zu unterstützen. Neuartig ist ferner, daß an der Spitze einzelner Abschnitte Einführungs- und Leitsätze stehen, die ebenfalls als „Grundsätze“ bezeichnet werden und die Maximen „sozialistischer Moral“ enthalten, an die sich die Ehegatten, Eltern und Gerichte halten sollen (z. B. §§ 5, 9, 24, 42—44, 66, 81).

Diese Richtlinien dürfen in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. Sie sind keineswegs nur schmückendes Beiwerk oder bloße Propaganda, sondern drücken das Bestreben aus, Recht und Moral auf dem Gebiet des Familienlebens und der familiären Beziehungen so eng wie möglich miteinander zu verbinden. Schon seit längerer Zeit war zu beobachten, daß in sowjetzonalen Gerichtsentscheidungen und Aufsätzen die rein rechtliche Argumentation von einer moralisch-erzieherischen Betrachtungsweise verdrängt wurde. Der Erlaß des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die

5) S. dazu die „Rechtsgrundsätze für die Behandlung von Familienrechtsstreitigkeiten in Auslegung der Verfassung der DDR und des MKSchG, festgestellt von einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Ministeriums der Justiz, des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR“, die den Gerichten eine Anleitung geben sollten, aber nicht in Urteilen zitiert werden durften (abgedruckt in: Rosenthal-Lange-Blomeyer, Die Justiz in der SBZ, 4. Überarb. Aufl., 1959, S. 201 ff.

6) Neue Justiz (NJ) 1954, 377.

7) GB1. I S. 849.

8) NJ 1965, 259.

9) H. Benjamin, Die gesellschaftlichen Grundlagen und der Charakter des FGB-Entwurfs, NJ 1965, 225 ff. (228).

Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. 4. 1963¹⁰⁾ hatte den Gerichten zur Pflicht gemacht, nicht bei der juristisch richtigen Entscheidung des Falles stehenzubleiben, sondern ihr Augenmerk auf die Aufdeckung der Ursachen der Rechtsverletzungen, ihre sozialen und politischen Zusammenhänge und die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zu ihrer Beseitigung zu richten. Die „Grundsätze“ des neuen FGB liegen auf dieser Linie. Während sich das Recht in pluralitären „bürgerlichen“ Gesellschaftsordnungen bewußt damit begnügt, ein sittliches Minimum zu garantieren, postuliert die zentral manipulierte „sozialistische Gesellschaft“ die entgegengesetzte Entwicklung. Die Gebote der „sozialistischen Moral“ setzen das Maß, an dem das Verhalten der Familienmitglieder gemessen wird. Das Recht erhält die Aufgabe, ein Maximum dieser Moral zu verwirklichen¹¹⁾.

Mit dieser Moralisierung eng verbunden ist die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Rechtspflege. Auch hier ist, vom Standpunkt des Regimes aus, in den letzten Jahren ein wichtiger Durchbruch erzielt worden. Die Erziehung des Menschen zu einem „bewußt gesellschaftlichen Verhalten“ und zu „sozialistischer Bewußtseinsbildung“ — seit dem V. Parteitag der SED im Jahre 1958 das erklärte Ziel der Partei — ist nach Ansicht der Machthaber so weit fortgeschritten, daß der Staat Funktionen an gesellschaftliche Instanzen abgeben oder doch wenigstens gesellschaftliche Kräfte zu „breiter Mitwirkung“ an seiner Tätigkeit heranziehen kann.

Im Bereich familienrechtlicher Konflikte geschieht das seit Jahren vornehmlich in der Weise, daß Gerichtsverhandlungen vor einer erweiterten Öffentlichkeit stattfinden, die sich aus Personen zusammensetzt, mit denen die Parteien des Rechtsstreits in ihrem Alltag in Berührung kommen (insbesondere Arbeitskollegen). Diese Kollektive waren unter Umständen nicht auf eine passive Rolle beschränkt, sondern konnten auch aktiv erzieherische Funktionen übernehmen. So heißt es in einem Bericht: „Im Verlaufe einiger Aussprachen sah der verklagte Ehemann sein falsches Verhalten ein. Seine Arbeitskollegen verpflichteten sich, dafür zu sorgen, daß er nicht übermäßig trinkt und in seiner Freizeit im Nationalen Aufbauwerk hilft¹²⁾.“ Allerdings scheint man des Guten in dieser Richtung nicht selten zu viel getan und den Widerspruch der Betroffenen herausgefordert zu haben, die die gesellschaftliche Kritik weniger als Akt öffentlicher Moral und kollektiver Hilfsbereitschaft denn als zudringliche Einmischung in ihre Privatangelegenheiten empfinden, in ihrem Bewußtsein also noch nicht fortschrittlich genug sind, das Besondere der „sozialistischen Moral“ zu erfassen¹³⁾.

Das FGB legt deshalb großen Wert darauf, die gesellschaftlichen Organisationen, Arbeitskollektive und Elternbeiräte ebenso wie die staatlichen Organe nicht erst im gerichtlichen Verfahren, sondern bereits *präventiv* einzuschalten (§ 4). Der Staat und die gesellschaftlichen Organisationen sollen nicht nur die Ehe schützen, sondern auch bei der Überwindung und Lösung auftauchender Konflikte helfen (§ 24 I). Gleiche Unterstützung haben sie den Eltern bei der Erziehung der Kinder zu „aktiven Erbauern des Sozialismus“, zu „lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Bürgern“ zu gewähren. Die Erziehung zu diesem Ziel ist nicht allein Sache der Eltern, sondern zugleich „Aufgabe und Anliegen der gesamten Gesellschaft“ (§ 44).

Eine konkrete Anleitung dafür, wie die Gerichte sinnvoll gesellschaftliche Kräfte zur Mitwirkung in familienrechtlichen Verfahren heranziehen können, versucht ein im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des FGB-Entwurfs erlassener Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 15. 4. 1963¹⁴⁾ zu geben. Darin wird — wie in den

10) GB I. I S. 21.

11) Vgl. Simitis, a.a.O., S. 74.

12) R. Schröder, NJ 1959, 530.

13) S. dazu die Entscheidungen des Obersten Gerichts (OG) NJ 1963, 698; NJ 1964, 217.

14) NJ 1965, 309.

erwähnten Entscheidungen aus dem Jahre 1963¹⁵⁾ — vor Schematismus gewarnt und hervorgehoben, daß auf die Besonderheiten des ehelichen Lebens mit notwendigem Taktgefühl Rücksicht genommen werden müsse. Verhandlungen in Betrieben und Genossenschaften vor besonders geladenem Zuhörerkreis seien, auf Ausnahmefälle zu beschränken. Auf der anderen Seite läßt das OG-Plenum jedoch keinen Zweifel daran aufkommen, daß die Einschaltung gesellschaftlicher Organisationen im Prinzip nach wie vor unbedingt zu bejahen ist. Als Beispiele für deren sinnvolle Mitwirkung werden die Störung der Ehe durch Alkoholmißbrauch, gewalttätiges Verhalten und Verletzung der ehelichen Treuepflicht genannt, ferner die ungünstige Einflußnahme dritter Personen auf das eheliche Geschehen, ungünstige Arbeits- oder Wohnverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Unterbringung der Kinder.

Als sinnvoll gilt die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte dann, wenn sie geeignet sein könnte, a) der Klärung des Sachverhalts und der Ursachenforschung sowie der Information des Gerichts über bereits erfolgte Bemühungen solcher Kräfte zur Aussöhnung der Parteien zu dienen, b) zur Beseitigung ehezerstörender Faktoren und damit zur Überwindung der zwischen den Parteien eingetretenen Spannungen beizutragen, c) der Erziehung der Ehegatten bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Kindern und der Gesellschaft zu nützen. Die Gerichte haben darauf zu achten, daß die gesellschaftlichen Kräfte die von ihnen übernommenen Aufgaben — darunter z. B. die Auswertung des Scheidungsprozesses — durchführen; außerdem sind sie gehalten, Fragen des sozialistischen Zusammenlebens in Ehe und Familie zur vorbeugenden Wirksamkeit in Vorträgen, Aussprachen und Pressepublikationen zu behandeln.

III

Vv ie Justizminister *Hilde Benjamin* bei der Lesung des FGB vor der Volkskammer bekannt gab¹⁶⁾, haben insgesamt 752 671 „Bürger der DDR“ an 33 973 Veranstaltungen teilgenommen, auf denen der FGB-Entwurf diskutiert wurde. In diesen Veranstaltungen, in Eingaben an behördliche Stellen und in Leser- und Hörerbrieffen sollen 23 737 konkrete Vorschläge und Stellungnahmen abgegeben worden sein. Diese Zahlen sind erstaunlich, auch wenn man bedenkt, wie wenig spontan Meinungsäußerung in „volksdemokratisch“ verfaßten Gesellschaften zu sein pflegen. Vor dem Staatsrat¹⁷⁾ klang, wenn auch zaghaft, das große Problem an, das der SED vor allem zu schaffen macht: die Diskrepanz zwischen Familienpolitik und Familienwirklichkeit. Was beispielsweise die Stellung der Frau angeht, so ist es wohl gelungen, sie ökonomisch in den Arbeitsprozeß einzugliedern¹⁸⁾, nicht aber ideologisch. Ebenso bedeutsam sind die Klagen über das von den ideologischen Leitbildern abweichende Verhalten von Jugendlichen. Da die sichtbaren Wandlungen und Veränderungstendenzen in der Familienstruktur den Entwicklungen in den westlichen Ländern gleichen, drängt sich der Eindruck auf, daß sie mehr den wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen einer Industriegesellschaft entsprechen als den Einwirkungen der SED-Politik. Es wird abzuwarten sein, ob das neue Gesetz, ein „Lehrbuch sozialistischen Verhaltens“, unter diesen Umständen den ihm gesetzten Zweck erfüllen kann.

15) S. Anm. 13.

16) NJ 1966, 1.

17) Vgl. die Berichte über die 22. Sitzung des Staatsrates der DDR im „Neuen Deutschland“ und in der „Berliner Zeitung“ vom 27. 11. 1965, insbesondere die Diskussionsbeiträge der stellvertretenden Staatsratsvorsitzenden Rietz und Gerlach.

18) Nach dem Statistischen Jahrbuch der DDR 1964 S. 47 und 498 waren 68,8 Prozent aller Frauen im arbeitsfähigen Alter berufstätig. Von den nicht berufstätigen Ehefrauen haben bei einer Umfrage nur 7,6 Prozent die Eheschließung als Grund für ihre Nichtberufstätigkeit angegeben. Es arbeiten von je 100 Frauen ohne Berufsausbildung 59,4 Prozent, mit Facharbeiterausbildung 66,6 Prozent, mit Fachschulbildung 75,8 Prozent, mit abgeschlossener Hochschulbildung 84,0 Prozent. S. Grandke — Kuhrig — Weise, Zur Situation und Entwicklung der Familien in der DDR, NJ 1965, 231.